Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 27. Sitzung (21.04.1865)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 365 zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1865.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, den anliegenden Gesetzes-Entwurf über die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen der Militärpersonen Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Generalauditor Geh.Rath Brauer.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. April 1865.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf

über

die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen der Militärpersonen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Einschluß der Ehestreitigkeiten, sowie in nichtstreitigen Rechtssachen geht unter folgenden näheren Bestimmungen an die ordentlichen bürgerlichen Gerichte über.

I. Privatrechtliche Streitigkeiten.

§ 2.

Für die im Dienst befindlichen Militärpersonen nebst deren Angehörigen (nicht geschiedene Ehefrauen und der elterlichen Gewalt unterstehende Kinder) gilt der Ort ihrer Garnison als Wohnsitz im Sinne der bürgerlichen Prozeßordnung und bestimmt sich hiernach deren allgemeiner Gerichtsstand, sollten sie auch an einem anderen Orte sich aufhalten.

§ 3.

Für Militärpersonen, welche mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zur Ruhe gesetzt, oder mit der gleichen Erlaubniß verabschiedet sind, sowie für solche, welche sich im Großurlaub, d. h. in Urlaub auf unbestimmte Zeit befinden, tritt vom Tage ihres Austritts aus dem Dienste wieder der allgemeine Gerichtsstand ein, der ihnen zukäme, wenn sie nicht dem Militär angehörten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 4.

Hat jedoch das nach § 2 bezw. § 3 zuständige Gericht zur Zeit wo die Militärperson aus dem Dienst oder wieder in Dienst tritt, oder in eine andere Garnison versetzt wird auf die bei ihm erhobene Klage durch eine dem Beklagten gehörig bekannt gemachte richterliche Verfügung sich ausdrücklich oder stillschweigend für zuständig erklärt, so dauert dessen Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der bürgerlichen Prozeßordnung fort.

§ 5.

Den im Dienst befindlichen Militärpersonen können gerichtliche Verfügungen nur durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Militärbehörde zugestellt werden.

§ 6.

Fahrnißpfändung und persönlicher Verhaft können gegen Militärpersonen nur durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde in Vollzug gesetzt werden.

Letztere ist verpflichtet, unverzüglich in den von der bürgerlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen einzuschreiten. Sie darf sich dabei der bei dem Amtsgerichte angestellten Vollstreckungsbeamten bedienen und ihnen Offiziere oder Unteroffiziere zur Anwohnung bei der Vornahme der Vollstreckung beiordnen.

§ 7.

Befinden sich Truppenkörper im Auslande, sei es auf Kriegsfuß oder nicht, so können Klagen aus Verträgen, Halbverträgen oder unerlaubten Handlungen gegen Militärpersonen, welche zu diesem Truppenkörper gehören, ohne Rücksicht auf die Größe der Streitsumme bei dem Feldauditorat angebracht werden, welches dieselben als selbständiger Richter verhandelt und entscheidet. Der weitere Rechtszug geht jedoch an das Obergericht in dessen Bezirk der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat.

Erscheinen für die Dauer des Ausmarsches weitere Anordnungen hinsichtlich der Handhabung der Rechtspflege erforderlich, so werden sie von der Staatsregierung jeweils im Wege der Verordnung erlassen.

§ 8.

Die Militärbehörden sind gehalten, über Ansprüche, welche gegen eine ihnen untergebene Militärperson geltend gemacht werden, auf Ansuchen eines von beiden Theilen eine gütliche Verständigung zu versuchen und im Falle des Gelingens ein Protokoll über das Uebereinkommen durch den Auditor aufnehmen zu lassen, und den Betreffenden zuzustellen.

Die gerichtliche Betreibung des Anspruches wird durch dieses Verfahren in keiner Weise gehindert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Nichtstreitige Privatrechtssachen.

§ 9.

Die Militärbehörden haben den betreffenden bürgerlichen Behörden von jedem Sterbfalle einer in Dienst befindlichen Militärperson oder deren Angehörigen behufs der Siegelanlegung, Vermögensverzeichnung u. s. w. geeignete Mittheilung zu machen.

§ 10.

Wenn der Nachlaß einer verstorbenen Militärperson von der bürgerlichen Behörde unter Siegel gelegt werden soll, so kann die dem Verstorbenen vorgesetzte Militärbehörde einen Auditor oder Offizier dazu beiordnen, um die in dem Nachlasse befindlichen der Militärverwaltung gehörigen Dienstpapiere und sonstigen dienstlichen Gegenstände zurückzunehmen.

§ 11.

Bei einem im Auslande befindlichen Truppenkörper hat der betreffende Auditor mit einem dazu befehligten Offizier die fahrende Habe einer mit Tod abgegangenen Militärperson zu verzeichnen, nach Umständen sofort zu versteigern und zu veranlassen, daß die Verlassenschaft oder deren Erlös mit erster sicherer Gelegenheit zur weiteren Amtshandlung an die betreffende bürgerliche Behörde abgesendet werde.

§ 12.

Bei letzten Willensverordnungen von Militärpersonen, welche nach Maßgabe der LRSS. 981—984 aufgenommen werden, sollen auch den Auditoren die hierin den Kriegskommissären eingeräumten Befugnisse zustehen.

§ 13.

Ladungen und sonstige Zustellungen in nicht streitigin Rechtssachen werden in der nämlichen Weise wie in streitigen (§ 5) bewirkt.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Alle zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen privatrechtlichen Streitigkeiten gehen an das nach diesem Gesetze zuständige bürgerliche Gericht zur weitern Verhandlung und Entscheidung, beziehungsweise zum Vollzug.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 15.

Das Gesetz tritt am in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten die §§ 1, Ziffer 1 und 2, § 3—25, 38 und 39 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit mit allen darauf bezüglichen Vollzugsvorschriften außer Anwendung.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

§ 1.

Die bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen werden nach dem Gesetz vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit im ersten Rechtszuge von den Auditoraten, beziehungsweise dem rechtsgelehrten Kriegsrath und im zweiten Rechtszuge von dem Oberkriegsgericht nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung behandelt. Es sprechen erhebliche militärische Rücksichten für dieses System, welches in einer Reihe größerer deutschen Staaten, namentlich in Oesterreich, Bayern, Sachsen und Württemberg, in Anwendung ist und auch bei uns keine Nachtheile im Gefolge hatte, indem die Militärgerichte in gleicher Weise, wie die Civilgerichte besetzt sind, nach den gleichen Grundsätzen verfahren, und zudem durch den moralischen Eindruck der militärischen Autorität nicht selten dem Gläubiger rascher zu seiner Befriedigung verhelfen.

Nachdem aber nach den neuen Gesetzen über die Gerichtsverfassung, so wie über die Ergänzung und Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung nur Prozesse mit einem Streitwerth bis zu 200 fl. der Entscheidung des Einzelrichters überlassen sind, dagegen alle Prozesse von höherem Streitwerth, so wie die Standesklagen an die collegialisch besetzten Kreisgerichte gewiesen sind, so muß auch den Militärprozessen von höherem Streitwerth und den Standesklagen der Militärpersonen die gleiche Bürgschaft gewährt werden, weil sonst die beklagten Militärpersonen so wie Civilisten, welche gegen Militärpersonen Prozesse führen müssen, in eine minder günstige Lage versetzt wären, wie andere Parteien.

Wollte man unter diesen Umständen den Militärgerichten die Verhandlung der Militärprozesse im bisherigen Umfang belassen, so müßte man nothwendig für die Prozesse von höherem Streitwerth und Standesklagen ein eigenes Militärkreisgericht bestellen, welches bei der geringen Zahl der Militärprozesse von höherem Streitwerth das ganze Land zu umfassen hätte und trotz dieses allzu ausgedehnten Bezirks nur sehr wenig beschäftigt wäre.

Würde man aber nur die dem Einzelrichter verbleibenden Prozesse den Auditoraten belassen, die Sachen von höherem Streitwerth aber an die Civilgerichte verweisen, so wäre durch ein solches große Unzuträglichkeit im Gefolge habendes System dem militärischen Bedürfnisse doch nicht genügt.

Hiernach erscheint es angemessen, wie auch der § 1 des Entwurfes vorschreibt, die Civilrechtspflege über Militärpersonen an die Civilgerichte zu übertragen.

Wenn man in Betracht zieht, daß die vorgeschrittensten europäischen Staaten, namentlich England, Frankreich, Belgien, Holland und Italien die Civilprozesse der Militärpersonen den bürgerlichen Gerichten überlassen haben, und daß dies auch in einzelnen deutschen Staaten, namentlich in Preußen, ohne Nachtheil für den militärischen Dienst, der Fall ist, so kann man auch bei uns unbedenklich zu diesem System zurückkehren, welches bereits das Gesetz vom 12. Februar 1849 über die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörde angenommen hatte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 2. 3.

Die §§ 2 und 3, welche den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1849 entsprechen, stellen den Satz auf, daß Militärpersonen ihren allgemeinen Gerichtsstand am Garnisonsorte haben sollen. Der Grundsatz, welchen der Landrechtssatz 107 für Beamte aufstellt, daß der Amtssitz zugleich ihren Wohnsitz darstellt, wurde hier in Bezug auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes auf alle Militärpersonen ausgedehnt, indem es im Interesse der beklagten Militärperson und nicht selten auch im Interesse des Gläubigers liegt, wenn der Prozeß da anhängig gemacht werden kann, wo der Beklagte sich aufhält. Indeß findet dieser Grundsatz nur auf Militärpersonen im Dienst Anwendung, während bei Pensionären und Großbeurlaubten die allgemeinen Grundsätze der Prozeßordnung auch in dieser Beziehung unbedenklich Anwendung finden können.

§ 4.

Da der Grundsatz der Litispendenz bei Militärgerichten bisher nicht in gleichem Umfange galt, wie bei den Civilgerichten, wurde, um etwaige Zweifel zu beseitigen, im § 4 derselbe in den Fällen des § 2 und 3 ausdrücklich für anwendbar erklärt.

§ 5.

Die Anordnung des § 5 (entsprechend Artikel 5, Gesetz vom 12. Febr. 1849, und § 17, Gesetz vom 6. April 1854), daß den im Dienst befindlichen Militärpersonen gerichtliche Ladungen und Verfügungen nur durch Vermittelung der Commandos zugehen sollen, hat den doppelten Zweck, einmal, dem Commandos möglich zu machen, zeitig für die Stellvertretung eines vor das Civilgericht geladenen Militärs zu sorgen, und dann überhaupt Kenntniß von den gegen Angehörige des Truppentheils anhängigen Prozessen zu nehmen, um, wo es erforderlich erscheint, im dienstlichen Interesse gegen den saumseligen und leichtfertigen Schuldner einschreiten zu können.

Als „vorgesetzte Militärbehörde" ist das Commando oder die Dienststelle zu betrachten, welcher der Beklagte untersteht. Eine nähere Specificirung gehört nicht in das Gesetz, sondern wird, wenn sich darüber Zweifel erheben sollten, im Wege der Verordnung festgesetzt werden.

§ 6.

Da nach den bestehenden militärischen Vorschriften Offiziere nur in vorgeschriebener schonender Weise von einer militärischen Autorität verhaftet und nur in militärischer Haft (Wach-, Haus- oder Zimmerarrest) gehalten werden können, auch der rücksichtslose Vollzug einer Fahrnißpfändung in seiner Wohnung den Offizier in einer Weise compromittiren würde, daß sein Fortdienen in Frage gestellt wäre, so hat der § 6 (entsprechend Art. 7, Gesetz vom 12. Februar 1849, und § 18, Gesetz vom 6. April 1854) den Vollzug dieser Vollstreckungsmittel in die Hände der Militärbehörden gelegt.

Auch bei Soldaten sprechen hiefür dienstliche Gründe, indem es große Mißstände im Gefolge hätte, wenn ein Soldat auf Wache oder Posten arretirt oder die Pfändung in den Räumen der Kaserne ohne militärische Leitung vorgenommen würde.

§ 7.

Der § 7 handelt von der Frage, wie es mit Prozessen gegen im Felde stehende Militärpersonen zu halten sei? In dieser Hinsicht gehen die Militärgesetzgebungen von dreierlei Systemen aus:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

a. nach dem einen System ändert sich die Civilgerichtsbarkeit durch den Ausmarsch der Truppen in keiner Weise. Dies kann für die Militärpersonen unter Umständen zu der größten Härte führen, indem sie vom Feldlager aus ihre Angelegenheiten bei den Civilgerichten der ferneren Heimath nicht besorgen und oft nicht einmal einen Dritten bevollmächtigen können, da sie nicht in der Lage sein werden, die zu ihrer Vertheidigung erforderlichen Belege und Beweise sich zu verschaffen.

b. Nach einem zweiten System geht, sobald die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt sind, die bürgerliche Gerichtsbarkeit von dem Civilrichter an die Auditore über. Dieses System erschwert der Civilpartei den Rechtsweg in gleicher Weise, wie sie denselben den Militärpersonen erleichtert. Zudem ist das bewegte Lagerleben zu Handhabung einer geordneten Civilrechtspflege kaum geeignet, auch müßte bei sachgemäßer Durchführung dieses Princips für Prozesse von höherem Streitwerth ein Feldcollegialgericht errichtet werden.

c. Endlich nach einem dritten System tritt mit dem Ausmarsch der Truppen zu Gunsten der Militärpersonen ein Justitium ein, d. h. ihre Prozesse ruhen bis zu ihrer Rückkunft aus dem Felde, keine neuen Klagen dürfen insolange gegen sie angebracht werden, und alle peremptorische Fristen, z. B. die Verjährung, bleiben offen. Nur wenn Gefahr auf Verzug haftet, oder die Militärperson einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, findet eine Ausnahme statt. So sehr sich dies System für kurz dauernde Kriege empfiehlt, so wenig würde es sich in langdauernden Kriegen bewähren, indem es die Rechtsuchenden nahezu rechtlos stellte.

Hiernach kann ein für alle Fälle passendes System nicht aufgefunden werden, es erscheint daher am angemessensten, für den Ausnahmsfall eines Krieges jeweils die Civilrechtspflege über die Truppen im Wege des provisorischen Gesetzes zu regeln. Obwohl die Staatsregierung hiezu bereits verfassungsmäßig befugt ist, scheint es doch angemessen, im Gesetze auf diese Eventualität aufmerksam zu machen.

Indeß ist es unter allen Umständen geeignet, für persönliche Klagen gegen Angehörige der ausmarschirten Truppentheile dem Kläger die Befugniß zu geben, sich an das Feldauditorat zu wenden (wie bereits der Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1849 verfügt hatte).

Es wird diese Anordnung in manchen Fällen genügen, und nur bei längerer und entfernterer Abwesenheit der Truppen eine weitere Vorkehr im Wege des provisorischen Gesetzes nöthig werden.

§ 8.

Das Gesetz vom 12. Februar 1849 hatte in den Artikeln 22—25 „bis zur Einführung von Vergleichsgerichten" vorgeschrieben, daß jedem Prozeß gegen eine „im Dienst befindliche" Militärperson ein Vergleichsversuch bei dem Commando vorhergehen solle und diesen Sühneversuch hatten die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 6. April 1854 auf alle Militärprozesse ausgedehnt. Es war diese Vorschrift erstmals in einer Zeit gegeben worden, wo nach der herrschenden Anschauung ein übermäßiger Werth auf die Wirkung von Vergleichsgerichten gelegt wurde, und sie wurde im Gesetz vom 6. April 1854 in der Unterstellung beibehalten, daß auf diese Weise die Commandos die sicherste Kenntniß von den gegen ihre Untergebenen anhängigen Prozessen erhalten und am besten in die Lage gesetzt sind, zeitlich gegen leichtsinnige Schuldenmacher dienstlich einzuschreiten. Indeß hat die Erfahrung gelehrt, daß der nothwendigste Sühneversuch bei dem Umstand, daß die Parteien häufig nicht am gleichen Orte wohnen, zu großen Weitläufigkeiten führt und doch keinen erheblichen Nutzen gewährt, weil einerseits das Commando den Vergleichsversuch regelmäßig dem Auditor überläßt, anderseits dasselbe schon durch die Vorschrift des § 5 in die Lage gesetzt ist, von den gegen seine Untergebenen anhängigen Prozessen Kenntniß zu erhalten. Es erschien daher angemessener, im § 8 den Grundsatz des nothwendigen Vergleichsversuchs aufzugeben, dagegen die Commandos zu verpflichten, auf Verlangen eines Theils eine gütliche Vermittelung zu versuchen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 9. 10. 11. 12. 13.

Die §§ 9—13 wiederholen die §§ 20—22, 24 und 25 des Gesetzes vom 6. April 1854 (beziehungsweise Artikel 11—14 des Gesetzes vom 12. Februar 1849) jedoch mit mannigfachen Verbesserungen in der Fassung, welche bezwecken, Undeutlichkeiten zu entfernen und mehr Einklang mit den übrigen Paragraphen des Gesetzes zu erzielen.

§ 14.

Der Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Februar 1849 hatte verordnet, daß alle beim Eintritt des Gesetzes bei den Militärgerichten noch anhängigen Civilprozesse in dem Rechtszuge, in welchem sie schwebten, von diesen Gerichten erledigt werden sollten. Diese Vorschrift hatte sich aber nicht bewährt, indem viele Prozesse durch Schuld der Parteien liegen bleiben und dann erst nach Jahren wieder angerufen wird. Deßhalb verordnet der § 14 analog dem § 10 des Gesetzes vom 6. April 1854, welcher keine Unzuträglichkeiten im Gefolge hatte, den sofortigen Uebergang der anhängigen Civilprozesse an die Civilgerichte.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 366 zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1865.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister der Justiz, Dr. Stabel, und Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey, den anliegenden Gesetzes-Entwurf, die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Refraction und Desertion betreffend, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir für diese Vorlage die Ministerialräthe v. Freydorf und v. Dusch zu Regierungscommissären.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. April 1865.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die öffentliche Aufforderung der Refractäre und Deserteure zur Rückkehr geschieht von den Bezirksämtern, mit dem Androhen, daß gegen die in der anberaumten Frist nicht Zurückkehrenden die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refraction (Desertion) werde beantragt werden.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist übergeben die Aemter die Acten der Staatsanwaltschaft, um die Einleitung des Strafverfahrens gegen die Nichterschienenen zu beantragen.

§ 2.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung haben die Bezirksämter die Vermögensbeschlagnahme in Gemäßheit des § 4, Abs. 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Regierungsblatt XV. S. 86—88) zu verfügen und zu vollziehen.

§ 3.

Für das weitere Verfahren und für die nach dem vorhin erwähnten § 4 gegen die nicht erschienenen Refractäre und Deserteure zu erlassenden Straferkenntnisse und sonstige Verfügungen sind die Amtsgerichte zuständig.

Einer gerichtlichen Bestätigung der Vermögensbeschlagnahme bedarf es nicht.

§ 4.

Nach beantragter Einleitung des Strafverfahrens ist sofort eine Hauptverhandlung anzusetzen und der Beschuldigte mit dem Androhen öffentlich dazu vorzuladen, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Verfahren wie die Hauptverhandlung kann gleichzeitig und ungetrennt gegen mehrere Beschuldigte gerichtet werden.

Der Beizug von Schöffen findet nicht statt.

§ 5.

Gegen das Erkenntniß in der Hauptsache ist der Recurs, gegen die sonstigen Verfügungen die Beschwerdeführung zulässig.

§ 6.

Die Verjährung der Geldstrafen (§ 194 des Strafgesetzbuchs) läuft in allen Fällen, wo diese nicht auf den Grund der Verurtheilung sofort vollzogen werden können, von dem Zeitpunkt an, wo sie ganz oder theilweise vollziehbar geworden sind.

§ 7.

Die persönliche Bestrafung der zurückgekehrten Refractäre, sie mögen zum Kriegsdienst tauglich befunden werden oder nicht, steht den Strafkammern der Kreis- und Hofgerichte, die persönliche Bestrafung der zurückgekehrten Deserteure den Militärgerichten zu.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Die seit dem 1. Oktober 1864 bis zu jenem Zeitpunkte gegen Refractäre und Deserteure vorgenommenen Untersuchungshandlungen und erlassenen Straferkenntnisse können wegen Unzuständigkeit der Behörde nicht angefochten werden.

§ 9.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt. Das Letztere hat insbesondere die wegen des gesetzlich eintretenden Verlustes des Staats- und Ortsbürgerrechts geeigneten weiteren Anordnungen zu treffen.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Vereinigung der bisherigen Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren bei Untersuchungen wegen Refraction und Desertion mit den Bestimmungen der neuen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung hat wegen Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu sehr widersprechenden Ansichten und zu einer sehr verschiedenen Behandlung dieser Strafsachen geführt. Dieser Zustand macht eine möglichst baldige Abhilfe durch feste Regelung des Verfahrens dringend nothwendig und obwohl man sich nicht verhehlen konnte, daß auch die materiellen Strafbestimmungen einer Revision bedürftig wären, so hat man sich doch wegen Dringlichkeit der Abhilfe darauf beschränkt, einen Entwurf zur Feststellung des Verfahrens auszuarbeiten und vorzulegen.

Derselbe bezweckt, unter Abschneidung der aufgetauchten Streitfragen, das Verfahren möglichst einfach zu gestalten und soweit es ein wirkliches Strafverfahren ist, den Gerichten zu überweisen. Die Natur eines Strafverfahrens ist aber erst vorhanden, wenn das zu verfolgende Vergehen wirklich begangen und vollendet ist und diese Voraussetzung tritt nach den bestehenden Gesetzen erst dann ein, wenn der Abwesende sich der öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr ungeachtet nicht gestellt hat. Aus diesem Grunde mußte das Ediktalverfahren mit Einschluß der unverschieblichen Beschlagnahme der Bezirksämter erlassen werden und konnte die Thätigkeit der Gerichte mit einer strafgerichtlichen Verfolgung erst beginnen, wenn die Frist zum Erscheinen fruchtlos abgelaufen ist. Von da an aber sind die Gerichte ausschließlich competent. Nur die nach § 9 des VI. Constitutions-Edicts an die Landesflüchtigkeit überhaupt und darum auch an die Refraction und Desertion geknüpfte Folge des Verlusts des Staats- und Ortsbürgerrechts kann die Gerichte nicht berühren, weil sie nicht als eine strafrechtliche Nebenfolge des betreffenden Vergehens, sondern als eine staatspolizeiliche Maßregel erscheint, über deren Ausführung der obersten Verwaltungsbehörde Anordnungen zu treffen, vorbehalten bleibt.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind den Vorschriften der über die Bestrafung dieser Vergehen vorhandenen Gesetze angepaßt und werden einer näheren Erläuterung nicht bedürfen.

Nur der § 6 erheischt noch eine Bemerkung. Geldstrafen verjähren nach § 194, Ziff. 3, des Strafgesetzbuchs in 5 Jahren. In Gemäßheit des § 37 des Polizeistrafgesetzbuchs hält man diese Bestimmung nunmehr auch auf die in Frage stehenden Geldstrafen für anwendbar. Sie können aber in vielen, wohl in den meisten Fällen wegen Mangels anerfallenen Vermögens nicht sofort vollzogen werden und außerdem bedarf es überall, wo die Strafe nicht in ihrem vollen Betrage vollziehbar ist, d. h. wo das Vermögen nicht mindestens 2400 fl. beträgt, einer nachträglichen Regulirung ihres Betrages, um die erste Verurtheilung vollziehbar zu machen. Die Beibringlichkeit solcher Strafen wäre demnach bei einer strengen Anwendung des § 194 in all den Fällen unmöglich, wo dem Verurtheilten nach Ablauf von fünf Jahren Vermögen zufällt. Der eine würde die Strafe erleiden, der andere würde davon befreit sein, je nachdem der Zufall will, daß er etwas früher oder später zu Vermögen gelangt. Der § 6 soll nur gegen eine solche Anwendung des § 194 in diesem besonderen Falle Vorsorge treffen und diese wird um so mehr gerechtfertigt sein, als es sich um abwesende Verurtheilte handelt, bei denen die Geldstrafe nicht in Gefängnißstrafe verwandelt werden kann, wie bei Anwesenden.

Der § 8 endlich soll verhüten, daß die bisherige verschiedene Anwendung und Ausführung des Gesetzes nicht zu Nullitätsbeschwerden mißbraucht werde, die am Ende doch kein anderes Ergebniß haben könnten, als eine zweite Verurtheilung durch die für zuständig erklärte Behörde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg